Beharrlichkeit zur Abwehr

Autor(en): **Siegenthaler, P.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **19 (1972)**

Heft 10

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

10

Zivilschutz

Vereinigt mit «Schutz und Wehr»

Protection civile
Protezione civile
Protecziun civila

Nr. 10, Oktober 1972
19. Jahrgang

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils, de l'Association professionnelle suisse de protection civile des villes et de la Société suisse pour la protection des biens culturels

Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili, dell'Associazione professionale svizzera di protezione civile delle città e della Società svizzera per la protezione dei beni culturali

In dieser Nummer:

Beharrlichkeit zur Abwehr 309
Ueberleben dank Zivilschutz 310
Zivilschutz in der Schweiz 313
Zivilschutz und Vorratshaltung 316

Partie romande

Un prospectus américain sur le comportement en cas d'alerte de tremblement de terre 318
Nouvelles des villes et cantons romands 319
Protection des biens culturels 321

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet 325
L'Office fédéral de la protection civile communique 327
L'Ufficio federale della protezione civile comunica 329

Auflage - Tirage - Tiratura
31 000 Exemplare

Umschlagbild:

Der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, alt Nationalrat Walter König, bei seiner vielbeachteten Ansprache vor den Mitgliedern der Schweizerischen Public Relations Gesellschaft. Foto: Greti Oechsli, Bern

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 15. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.— (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Beharrlichkeit zur Abwehr

Abwehr setzt eine Bedrohung für das Existenzielle voraus, das es zu erhalten gilt. Angesichts des ideologischen Machtstrebens und der permanenten, in Kriegführung, Gewaltakten und ordnungsauflösenden Aktionen aktualisierten Auseinandersetzung der Ideologien verschiedenster Richtung ist die Bedrohung von Leben und Staat latent oder akut. Auf Abwehr gegenüber der Bedrohung zu beharren, ist die Folgerung aus dem Willen, Leben und Staat zu erhalten. Der Wille zum Leben liegt im Sinne des Lebens selbst begründet, der Wille zum Staat liegt in der Berechtigung zum freiheitlich organisierten Zusammenleben in einer von Interdependenz und Integration und von totalitärer Erfassung der Menschen gezeichneten Welt.
Die Abwehr der Bedrohung von Leben und Staat ist mannigfaltig; ihre Formen greifen ineinander, sind kaum in eine Reihenfolge einzugliedern und bedürfen der Koordination (Gesamtverteidigung), um den Erfolg der Anstrengungen zu erhöhen. Die wichtigsten Formen der Abwehr sind

die Effizienz der politischen Führung;
die Neutralitätspolitik;
die Fortsetzung der staatlichen Funktionen im Notstand;
die Erhaltung des Lebens durch Zivilschutz, AC-Schutz, Sanitätsdienst und Kriegswirtschaft;
der Schutz des in der Rechtsordnung konkretisierten Staatsgedankens durch Massnahmen des Staatsschutzes und des psychologischen Widerstandes;
die militärische Aktion.

Die politische Führung und die staatlichen Funktionen sind im freiheitlichen Staat, im Rechtsstaat, nach den demokratischen, liberalen, föderalistischen, gewaltentrennenden Prinzipien verteilt. Diese aus den politischen Gegebenheiten zu begreifende Struktur der Staatsführung vermag im Notstand, d. h. in der akuten Bedrohung, die Verwirklichung des durch die Staatsverfassung normierten Staatsgedankens nicht zu garantieren. Die Kompetenzen zu den staatlichen Funktionen bedürfen im Notstand einerseits der Konzentration, anderseits aber der Delegation, wenn die zentralen Organe ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Damit können die innerstaatlichen Körperschaften, die in der Schweiz politisch und rechtlich festgefügte Strukturen (Kantone, Gemeinden) darstellen, in die Lage kommen, die Idee des Bundesstaates, seine Rechtsordnung und seine Aufgaben innerhalb ihres Hoheitsgebietes, aber im Rahmen des Bundesrechts, weiterzutragen und weiterzuführen. In den Kantonen selbst liegen die Probleme ähnlich.
Die Vorbereitungen zur Abwehr bringen wenig politischen Ertrag und erfahren Widerspruch und Ablehnung, wo die Verantwortung für das Existenzielle, vorab für den Staat, fehlt. Dabei ist aber der abwehrbereite neutrale Kleinstaat der sicherste Faktor in der Erhaltung des Friedens. Im Verzicht auf die Abwehr muss er deshalb der letzte sein.

Dr. P. Siegenthaler

Chef des Dienstes für kriegsnotrechtliche Sonderfragen
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement